

Zweite Satzung zur Änderung zur Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO)

Vom 21. Mai 2014¹

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 5 Abs. 1 sowie §§ 64 Abs. 2 Nr. 1 und 91 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), in Verbindung mit 14 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek UP Nr. 4/2010 S. 60), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 27. Februar 2013 (AmBek UP Nr. 4/2013 S. 116), am 21. Mai 2014 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 4/2013 S. 116) wird wie folgt geändert:

1. Bei Artikel 9 wird hinter Abs. 8 folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Bei der Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre und Studium bzw. der Studiendekanin oder des Studiendekans erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf 3, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 2, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierenden auf 6 und der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung auf 1.“

2. Bei Artikel 12 wird hinter Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) In allen Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre erhöht sich der Zählwert/Gewichtungsfaktor der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf 3, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 2, der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Studierenden auf 6 und der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung auf 1. Dies gilt nicht für Abstimmungen, in denen durch die Zusammensetzung des Gremiums die Gruppe

der Studierenden bereits über einen Stimmanteil von mindestens 30% verfügen.“

3. Artikel 14 Abs. 2 wird erneut wie folgt gefasst:

„(2) Mitglieder des Senats sind die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung im Verhältnis von 6:2:2:1. Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Dekaninnen und Dekane sowie die zentralen Beauftragten gehören dem Senat mit beratender Stimme an.“

4. Artikel 21 Abs. 1 wird erneut wie folgt gefasst:

„(1) Mitglieder des Fakultätsrates sind die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung im Verhältnis von 6:2:2:1. Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Dekanin oder der Dekan hat Antrags- und Rederecht im Fakultätsrat.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Grundordnung in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

¹ Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 11. Juni 2014.